

BUND e.V. KG Dresden Prießnitzstr. 18 01099 Dresden

**BUND für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland e.V.**  
Landesverband Sachsen

Regierungspräsidium Dresden  
Herr Fries  
PF 100653  
01076 Dresden

**Regionalgruppe  
Ostsachsen**  
Prießnitzstr. 18  
01099 Dresden  
Tel. 0351 / 8 38 19 93  
bund.dresden@bund.net

Unser Zeich: 6633/ma  
Dresden, den 26.02.08

Ihr Zeichen: 61D-8982.71/90 – Grumbach

### **Planfeststellungsverfahren „Erweiterung und Weiterbetrieb der Deponie Grumbach“**

Unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechtes bei dieser Planung und die Übersendung der Planungsunterlagen zu oben genanntem Vorhaben. Die Kreisgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Wir bedanken uns für die Veränderung der Auslegungsfristen und beziehen uns mit dieser Stellungnahme auf die Auslegung in Tharandt mit der Einspruchsfrist zum Ablauf des heutigen Tages.

Bestandteil der heutigen Stellungnahme sind die zur Bewertung der landschaftlichen Einordnung des geplanten Deponiekörpers in unserer Stellungnahme vom 04. 01. 2008 erhobenen Forderungen und Einwendungen, allerdings auf Grund einer umfassenden Betrachtung der Planunterlagen abweichenden Bewertung.

Hiermit heben wir die im Fazit auf Seite 3 unserer Stellungnahme vom 04.01. 2008 zustimmende Bewertung auf.

Die Erfüllung der in dieser ersten Stellungnahme aufgelisteten Forderungen und Hinweise sind allein nicht geeignet, die sich aus den Planunterlagen insgesamt ergebenden Gefährdungen für Mensch und Natur abzuwenden.

Zudem ist die Durchführung des Planungsverfahrens zu bemängeln.

Deshalb lehnen wir zusammenfassend das Vorhaben „Erweiterung und Weiterbetrieb der Deponie Grumbach“ ab.

Im Nachfolgenden legen wir die wichtigsten Gründe dafür dar. Auf Details wird im Erörterungstermin eingegangen werden, falls nicht das gesamte Verfahren wiederholt werden wird.

Grobe Verfahrensfehler:

Entsprechend der in den Amtsblättern Wilsdruff und Tharandt veröffentlichten Bekanntmachungen wurde für das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben gemäß §3a UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt.

Die Durchführung dieser Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erfolgt, jedenfalls sind weder unter Punkt „6. Weitere Unterlagen“ noch unter Punkt „10. Beschreibung der

Umwelt und ihrer Bestandteile“ belastbare Aussagen zu den Bestandaufnahmen der ökologischen Ausgangsdaten für die einzelnen Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter) gemacht worden.

Die Antragsunterlagen enthalten wohl Aussagen zu Umweltauswirkungen, aber keine Unterlagen einer den o. g. Forderungen entsprechenden „Umweltverträglichkeitsprüfung“ nach UVG.

Auch ist uns als Umweltverband auch keine Einladungen zu einem Scopingtermin nach § 5 UVPG zugegangen, trotz intensiver Suche in den Unterlagen.

Es muss daher festgestellt werden, dass die im Auslegungsbeschluss geforderte UVP nicht durchgeführt worden ist.

Damit kann das Verfahren nicht weiter vorangebracht werden, sondern muss auf die Durchführung einer UVP zurückgeführt werden.

Den von den Ergebnissen der UVP hängen die hier durch beteiligte Umweltverbände und die betroffenen Bürger abzugebenden Stellungnahmen ab.

### **Das Verfahren ist auszusetzen!**

Betrachtet man trotz dieser Forderung die folgenden Unterlagen näher, sind in großer Zahl nicht bewiesene oder belegte Behauptungen zu kritisieren:

Die unter „12. Beschreibung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt“ gemachten Ausführungen zu einzelnen Schutzgütern sind ein weiterer Grund, die Planung zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzulehnen.

Im Einzelnen:

Unter „12.1. Menschen“ wird ausgeführt, dass eine ‚Beeinträchtigung allenfalls durch Emissionen bei ungünstigen Wetterlagen für die im näheren Umfeld lebenden Einwohner auftreten könnten‘. Es würden ‚keine anderen Emissionen als die bei der bereits bestehenden Anlage auftretenden Emissionen auftreten, diese seien zulässig‘.

Gerade gegen diese Emissionen in Form von Staubverwehungen durch das offene Einbringen des Deponiegutes und die vom Deponiegut ausgehenden Geruchseinwirkungen richten sich die Beschwerden der anliegenden Bürger.

Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörden, diese bereits in der Vergangenheit zu starken Beschwerden geführten Emissionen näher auf ihre Gesundheitsgefahren und Bodenschädlichkeit zu untersuchen. Dies unterbleibt.

Die Aussagen, dass diese Emissionen aus der Anlage zulässig seien, ist wertlos, wenn nicht durch Untersuchungen auf den Wohngrundstücken belegt werden kann, dass dadurch auf diesen zu schützenden Flurstücken keine unzulässigen Immissionen auftreten werden.

Die auf die Annahme einer gleich bleibenden Art der Abfälle und gleichen Deponietechnologie gestützte Aussage, dass keine anderen Emissionen als bisher auftreten könnten, ist unzulässig.

Es kann von vergangenen Zuständen nicht analog auf die mit der Planung beabsichtigten Erweiterung der Deponie geschlossen werden.

Wenn von einer Verminderung der Emissionen durch eine mit der Richtungsentwicklung der Betriebsstätte entstehende Verlagerung der Emissionsstelle ausgegangen werden kann, mag das richtig sein, sofern sich der Ablagerungsort nicht gleichzeitig auf ein wesentliches höheres Höhenniveau bewegt.

Außerdem ist nicht belegt, welcher Mindestabstand der Deponie zur Wohnbebauung überhaupt notwendig ist, um die einwirkenden Emissionen hinreichend zu mindern.

Es fehlt jegliche Emissionsausbreitungsrechnung, gerade bei dieser sehr bewegten und kleinflächigen Topografie ist in Verbindung mit den Windrichtungs- und Windstärkenverteilungen mit sehr ungleichmäßiger Emissionsverteilung zu rechnen.

Die unter 12.1 zusammenfassende Feststellung, „dass von der Anlage keine erheblichen Auswirkungen auf Menschen ausgehen werden“ wurde nicht nachgewiesen und ist somit ungültig.

Gleiches muss für 12.2. Tiere und Pflanzen festgestellt werden.

Es wird in den Antragsunterlagen nicht einmal im Ansatz sichtbar, dass eine Auflistung der vorkommenden Arten entweder durch Fachgutachten oder allgemein zugängliche Daten erfolgt ist. Ohne diese Basisdaten kann keine Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens gemacht werden, die Feststellung dass keine Beeinträchtigungen erfolgen werden, ist somit eine einfache Behauptung.

Was sind nach Ansicht der Planeinreicher eigentlich die immer wieder angeführten nicht erheblichen Beeinträchtigung, wie sind diese normiert, nach welchen anerkannten Umweltstandards wird dies bewertet.  
Das bleibt im gesamten Antrag offen.

Deshalb sind die Ausführungen zu weiteren Schutzgütern unter 12.3. bis 12.8 ebenfalls abzulehnen, diese Behauptungen werden nicht belegt.

Mit Ausnahme der zu betrachtenden Anlagen 20.2 Lärmgutachten und 20.3. Geruchsimmissionsprognose sind in den Anlagen fast ausschließlich geotechnische Berichte beigefügt.  
Offensichtlich erkennt man das nicht unbegründete Gefahrenpotential für das Schutzgut Grundwasser durch einen nicht auszuschließenden Durchbruch der Deponieabdichtung durch die zu erwartenden Senkungereignisse.  
Zumindest mit gleicher Gründlichkeit hätten die ebenfalls bedeutsamen Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere sowie Boden abgearbeitet werden müssen.

Die Ausführungen unter 13. Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder dem Ausgleich lassen bereits beim einleitenden Satz Fragen offen: „Grundsätzlich hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, wie die nunmehr 11-jährigen Betriebserfahrungen mit der bestehenden Anlage zeigen“

Unter welcher Genehmigung erfolgt der bereits 11-jährige Betrieb der bestehenden Anlage?  
Die Verweise auf die früheren bergamtlichen Genehmigungen und nachträglichen Anordnungen unter 2.0 Angaben zum Betreiber lassen Zweifel an der Zulässigkeit der Anlage aufkommen.

Es ist durch diese Angaben erkennbar, dass der Hauptzweck des Betriebens der Anlage die Gewinnung von Ton bzw. Tonlehm darstellt und nach früheren Bergrechtlichen Anordnungen und Hauptbetriebsplänen lediglich aus den heutigen Anforderungen nicht mehr entsprechenden Umweltzielen eine „Wiederurbarmachung“ durch Befüllung (mit üblicherweise nicht kontaminiertem Mineralstoffen) vorgeschrieben wurde.

Die Umwidmung der immer noch unter Bergaufsicht betriebenen Anlage zur einer Deponie der Deponieklasse 3 seit nunmehr mehreren Jahren, ohne bisher ein Verfahren mit öffentlicher Beteiligung durchgeführt zu haben, lässt Zweifel an der Kompetenz und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden aufkommen.

**Deshalb ist es das Fazit des BUND Sachsen e.V., diesem Verfahren jegliche Zustimmung zu verweigern.**

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um Mitteilung ( § 57 Abs. 3 SächsNatSchG).

Mit freundlichen Grüßen